Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 18. Juni 2013 gemäß § 80b Z.1 des Ärztegesetzes 1998 BGBI. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBI. I Nr. 80/2013 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (6. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2013) beschlossen:

- 1. § 42 Absatz 2 lit. m) letzter Satz wird wie folgt geändert:
  - "Dieser ist auf der Homepage der Ärztekammer für Wien in angemessener Weise zu verlautbaren."
- 2. In § 42 Absatz 2 wird folgende lit. p) hinzugefügt:
  - "p) die Verwaltung des Vermögens des Wohlfahrtsfonds"
- 3. In § 42 wird folgender Absatz 2a neu hinzugefügt:
  - "Der Verwaltungsausschuss legt der Erweiterten Vollversammlung einmal jährlich einen Bericht über die Verweildauer und eine allenfalls damit verbundene Empfehlung für die Anpassung des Richtbeitrages vor."
- 4. In § 76 Absatz erhält der 1. Satz die Absatzbezeichnung "(1)" und die 3 folgenden Sätze die Absatzbezeichnung "(2)".
- 5. § 76 Absatz 1 lautet:
  - "(1) Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist nach dem Tageswertprinzip zu bewerten. Vermögenswerte, bei denen beim Erwerb eine HTM-Bewertung festgesetzt wurde oder wird, sind nach HTM zu bewerten."

6. Nach § 93 wird folgender § 94 neu hinzugefügt:

"§ 94 – Inkrafttretensbestimmung zur 6. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2013

Mit 1. Juli 2013 treten die Bestimmungen der § 42 Absatz 2 lit. m) und p), § 42 Absatz 2a sowie § 76 Absatz 1 und 2 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 18. Juni 2013 in Kraft.

Dr. Peter Danler Finanzreferent



Univ.Prof. Dr. Michael Gnant Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres

Präsident